



Kanton Zürich
Baudirektion



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Referenz-Nr.: GWV 2020-0023 / GWR i 1496 / GWR i 1497

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

22. Januar 2020
1/5

Quellfassungen Bachtobel und Chrummacker. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Wiesendangen

Betroffene Gemeinderat Wiesendangen, Schulstrasse 20, Postfach 83, 8542 Wiesendangen
Wasserversorgung Wiesendangen, Schulstrasse 20, Postfach 83, 8542 Wiesendangen

- Massgebende Unterlagen
- Schutzzonenplan Quellfassungen Bachtobel 1:1000 vom 19. Juni 2018
 - Schutzzonenreglement Quellen Bachtobel (GWR i 1496) vom 25. September 2018
 - Schutzzonenplan Quellfassung Chrummacker 1:1000 vom 19. Juni 2018
 - Schutzzonenreglement Quelle Chrummacker (GWR i 1497) vom 25. September 2018
 - Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Wiesendangen vom 2. Dezember 2019
- Ergänzende Unterlagen
- Hydrogeologischer Bericht «Überarbeitung der Schutzzonen der Quellfassung Chrummacker, Konz. Nr. i 00-1497, Wiesendangen» (Nr. 44570-1), AllGeol AG, Winterthur, vom 7. Juli 2017
 - Hydrogeologischer Bericht «Überarbeitung der Schutzzonen der Quellfassung Bachtobel, Konz. Nr. i 00-1496, Wiesendangen» (Nr. 44570-2), AllGeol AG, Winterthur, vom 7. Juli 2017

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2019 und Nachlieferung vom 16. Januar 2020 reichte die Gemeinde Wiesendangen die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellfassungen Bachtobel (Grundwasserrecht/GWR i 1496) und Chrummacker (GWR i 1497) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1786/1978 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Bachtobel und Chrummacker genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen wurden nun den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Wiesendangen erarbeitete die AllGeol AG, Winterthur, in den beiden hydrogeologischen Berichten vom 7. Juli 2017 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 16. Januar 2018 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 2. Dezember 2019 setzte der Gemeinderat Wiesendangen die überarbeiteten Schutzzonen fest und erliess die entsprechenden Schutzzonenreglemente. Einen förmlichen Beschluss über die Aufhebung der bisherigen Schutzordnung hat der Gemeinderat nicht gefasst. Es ist indessen offensichtlich, dass die überarbeiteten Schutzzonen und das der heutigen Umweltschutzgesetzgebung angepasste Reglement die alten Instrumente ersetzen sollen.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quellfassungen Bachtobel und Chrummacker gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Die Schutzzonenpläne und die entsprechenden Schutzzonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Wiesendangen.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1786/1978 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Bachtobel und Chrummacker wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Wiesendangen vom 2. Dezember 2019 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Bachtobel (GWR i 1496) und Chrummacker (GWR i 1497) und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt.

3. Der Gemeinderat Wiesendangen wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Bachtobel und Chrummacker zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Bachtobel (Grundwasserrecht i 1496) und Chrummacker (Grundwasserrecht i 1497)

Wiesendangen. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 22. Januar 2020 die mit Beschluss des Gemeinderates Wiesendangen vom 2. Dezember 2019 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Bachtobel und Chrummacker und die entsprechenden Reglemente genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeforderten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeinderatskanzlei Wiesendangen, Schulstrasse 20, Postfach 83, 8542 Wiesendangen, eingesehen werden.»

4. Der Gemeinderat Wiesendangen wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Die Schutzzonenpläne und die entsprechenden Schutzzonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
6. Der Gemeinderat Wiesendangen wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Wiesendangen wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Ingesa AG, Wetzikon, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.

9. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.
10. Die Quelfassungen, Brunnenstuben, Durchlaufschächte und Ableitungen sind in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnenstuben und die Durchlaufschächte haben zudem den Sicherheitsvorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches zu entsprechen und sind innert zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Grundwasserschutzzonen fachgerecht zu sanieren und abzudichten.
11. Gemäss den hydrogeologischen Berichten sind die maximalen Quellschüttungen der Fassungen Bachtobel und Chrummacker deutlich höher als die konzedierte Entnahmemengen. Daher sind dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die vorhandenen Quellschüttungen der letzten 20 Jahre zur Beurteilung einzureichen.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeinde Wiesendangen, Schulstrasse 20, Postfach 83, 8542 Wiesendangen

Staatsgebühr:	Fr.	661.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	72.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Total:	Fr.	733.00

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Wiesendangen, Schulstrasse 20, Postfach 83, 8542 Wiesendangen (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Oberwinterthur, Stadthausstrasse 12, Postfach, 8401 Winterthur), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt

- Wasserversorgung Wiesendangen, Schulstrasse 20, Postfach 83, 8542
Wiesendangen, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (Pläne und Reglemente dreifach)
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Im Auftrag des Amtschefs:

Gewässerschutz
Grundwasser und Wasserversorgung

M. Ghelfi

Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: **23. Jan. 2020**

Inkrafttreten
Datum: 26. März 2020



Rubrik: Weitere kommunale Bekanntmachungen
Unterrubrik: Weitere Bekanntmachung
Publikationsdatum: KABZH - 07.02.2020
Meldungsnummer: KO-ZH05-0000000788
Kanton: ZH

Publizierende Stelle:
Gemeinde Wiesendangen, Schulstrasse 20, 8542 Wiesendangen

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Bachtobel (Grundwasserrecht i 1496) und Chrummacker (Grundwasserrecht i 1497)

Betrifft: 8542 Wiesendangen

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 22. Januar 2020 die mit Beschluss des Gemeinderates Wiesendangen vom 2. Dezember 2019 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Bachtobel und Chrummacker und die entsprechenden Reglemente genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom 7. Februar 2020 bis 9. März 2020 auf der Gemeinderatskanzlei Wiesendangen, Schulstrasse 20, Postfach 83, 8542 Wiesendangen, eingesehen werden.

Wiesendangen, 7. Februar 2020
Gemeinderat Wiesendangen

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

26. März 2020

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei



Gemeinde
WIESENDANGEN

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Bachtobel (Grundwasserrecht i 1496) und Chrummacker (Grundwasserrecht i 1497)

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 22. Januar 2020 die mit Beschluss des Gemeinderates Wiesendangen vom 2. Dezember 2019 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Bachtobel und Chrummacker und die entsprechenden Reglemente genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom 7. Februar 2020 bis 9. März 2020 auf der Gemeinderatskanzlei Wiesendangen, Schulstrasse 20, Postfach 83, 8542 Wiesendangen, eingesehen werden.

Wiesendangen, 7. Februar 2020

Gemeinderat Wiesendangen